

LÄNDERBLÄTTER

Land	Landkennzeichen
SERBIEN	RS/SRB

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge: mit zwei Achsen: 13,50 m, drei oder mehr Achsen: 15 m Länge inkl. Anhänger: max. 18,75 m Gesamtgewicht für zweiachsige Autobusse: 19,5 t, Gesamtgewicht für Anhänger: einachsige Anhänger bis 10 t, zweiachsige Anhänger bis 18 t, dreiachsige Anhänger bis 24 t Gesamtgewicht Fahrzeug inkl. Anhänger darf nicht 40 t übersteigen
------------------	---

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Schnellstraße: 80 km/h Autobahn: 100 km/h Organisierte Kindertransporte: (Schulbusse, Ausflüge) 70 km/h Kinder = Minderjährige 90 km/h auf Autobahn
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none">• Ganztägige und ganzjährige Lichtpflicht• Mitzuführen:<ul style="list-style-type: none">- Reserverad (Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen kein Reserverad mitführen, wenn die Reifen mit einem Sicherheitssystem für sicheres Fahren mit einem ausgpumpten Reifen ausgestattet sind oder wenn das Fahrzeug über ein geeignetes Mittel verfügt, um den ausgpumpten Reifen vorübergehend in Stand zu setzen (z. B. Reifen-Pannenschaum), jedoch empfehlen wir ein Reserverad mitzuführen- min. 1 Feuerlöscher pro Fahrzeug (min. 2. kg Trockenpulver) und Anhänger- Pannendreieck, für Anhänger zusätzliches Pannendreieck- Erste Hilfe: Bei Bussen über 22 Sitzplätzen 2 Erste Hilfe-Sets- Je 2 Unterlegkeile für Bus und Anhänger- Hammer an jedem Notausgang- Warnweste griffbereit- Abschleppvorrichtung- Reservelampen - nicht mehr obligatorisch- Schneeschaufel- Ab 1. November bis 1. April d.J. Winterreifenpflicht, min. 4mm Profiltiefe, Schneeketten Mitführpflicht,- Handynutzung nur über Freisprechanlage• Die Verständigung der Polizei nach einem Unfall ist verpflichtend! Lassen Sie sich auf jeden Fall eine schriftliche Unfallbestätigung ausstellen.

Serbien

	<p>Mitführpflicht Busfahrer müssen die folgenden Unterlagen mitführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Original der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr (falls laut Interbusabkommen notwendig) bzw. für den Lienverkehr,- ein ausgefülltes Fahrtenblatt, (Fahrgästeliste) - Dieses wird an der Grenze dem serbischen Grenzbeamten vorgelegt,- eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus der Lizenz für den internationalen Personenverkehr, ausgestellt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Heimatstaates, und- der Arbeitsvertrag bzw. eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags des Fahrers, der den Bus lenkt, abgeschlossen zwischen dem Fahrer und dem Beförderer, bzw. eine Bestätigung, dass der Fahrer beim Beförderer angestellt ist - mit Übersetzung ins Serbische.- Vertrag zwischen dem Busunternehmen und dem Auftraggeber der Fahrt
--	---

Keine Grüne Versicherungskarte ist für Serbien und für die Anschlussfahrt nach Montenegro notwendig.

Anschlussfahrten: Für die Weiterfahrt nach Nordmazedonien ist die Grüne Versicherungskarte jedoch notwendig.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Serbien ist seit 2021 Mitglied des Interbus-Abkommens.

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmigung ausge-stellt von	Mitzuführende Doku-mente
PENDELVERKEHRE	ja	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
RUNDFAHRTEN MIT GE-SCHLOSSENEN TÜREN	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABSETZFAHRTEN	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABHOLFAHRTEN	ja	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABHOLFAHRTEN LAUT ARTIKEL 6 DES INTER-BUS-ABKOMMENS	nein		- Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
SONSTIGE GELEGEN-HEITSVERKEHRE	ja	BMVIT	- Genehmigung - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)

ACHTUNG: Anträge beim BMVIT haben eine Vorlaufzeit von 2 Wochen!

Ausgabe von Genehmigungen: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ihre Ansprechperson und allgemeine Hinweise zur Ausgabe von Genehmigungen finden Sie hier:
https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/personen_gueter/befoerderung/personengelegenheitsverkehr.html

Serbien

4. STEUERN / ABGABEN

Straßengebühren und Mehrwertsteuer

0,045 € pro Personenkilometer. Die MwSt beträgt 20 % und ist bei der Einfahrt direkt an der Grenze zu entrichten. 0,045 EUR werden mit der Anzahl der Fahrgäste und der Kilometer multipliziert. Das Resultat ist die Bemessungsgrundlage, von welcher die 20 % MwSt. berechnet werden. Belege sind aufzubewahren und beim Grenzaustritt eventuell vorzuzeigen.

- [Verständnisübersetzung](#)

Mautgebühr:

Seit 10.07.2024 gelten die folgenden Mautgebühren:

Busse= Kategorie III, mit Anhänger= Kategorie IV

Strecke	Kategorie III	Kategorie IV
E 75 Subotica-Belgrad (Aus Ungarn kommend)	€ 21,50	€ 43,00
E 75 Belgrad - Presevo (Richtung Kosovo)	€ 51,00	€ 101,50
E 75 Belgrad - Dimitrovgrad (Richtung Bulgarien)	€ 45,00	€ 89,50
E 70 Sid - Belgrad (aus Kroatien kommend)	€ 13,50	€ 27,00
E-763 Autobahn von Belgrad - Cacak	€ 17,00	€ 33,50

Kategorie III = Busse, bzw. zwei oder dreiachsige Fahrzeuge mit über 1,3 m Höhe, gemessen an der Vorderachse, und mit zulässigem Gewicht über 3.500 kg,

Kategorie IV = Busse mit Anhänger bzw. Fahrzeuge mit vier oder mehr Achsen (inkl. Achse des Anhängers), mit über 1,3 m Höhe an der Vorderachse und zulässigem Gewicht über 3.500 kg

Da die Mautstellen als Wechselstuben registriert sind, können die Mautgebühren auch in EURO (oder Kreditkarte) entrichtet werden.

Die Mautgebühren können auf dem Portal der serbischen Straßeninstandhaltung JP Putevi Srbije bzw. [HIER](#) unter Toll Priceliste abgefragt werden.

[Elektronische Mautlesegeräte](#) (ENP) und Guthaben können direkt an den Mautstellen und an den Tankstellen entlang der Autobahn gekauft werden.

MwSt.-Berechnung an der Grenze

Seit Ende 2024 berechnet Serbien - auf Reziprozitätsbasis - für Busunternehmen aus Österreich keine MwSt. bei Gelegenheitsverkehr.

Bei Linienverkehr wird österreichischen Bussen auch weiterhin die MwSt. an der Grenze verrechnet. Die Bemessungsgrundlage erhält man, indem 0,045 Euro mit dem Personenkilometer multipliziert wird. Darauf fällt die serbische MwSt. an, die direkt an der Grenze vom Zollbeamten erhoben wird. Die Bestätigung über die Entrichtung der MwSt ist aufzubewahren.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Kneza Sime Markovica 2 RS-11000 Belgrad e-mail: belgrad-ob@bmeia.gv.at Tel.: 00381 11 / 333 65 00 Fax: 00381 11 / 263 56 06
SERBISCHE BOTSCHAFT	1030 Wien, Ölzeltgasse 3 e-mail: embassy.vienna@mfa.rs W http://www.vienna.mfa.gov.rs Tel.: 01/ 712 12 05 Fax: 01/ 713 25 97
NOTRUF	Rettung: +381 194 Polizei: +381 192

S e r b i e n

	Feuerwehr: deutschsprachige Notrufstation in Belgrad: +381 193 (011) 242 27 07
PANNENHILFE	AMSS: +381/ 11 1987, www.amss.rs Deutschsprachige Pannenhilfe: +381 11 333 1111 oder +381 11 2422707 außerhalb der Saison von 08.00 - 20.00 Uhr
AUßenwirtschaftscenter Belgrad	Ansprechpartner: Frau Martina Jankovic RS-11070 Novi Beograd, Bulevar Mihajila Pupina 115E, 4. Stock Tel.: 00381 11 / 301 58 50 Fax: 00381 11 / 711 21 39 e-mail: belgrad@wko.at W www.wko.at/aussenwirtschaft/rs
WÄHRUNG	1,- € = ca. 116 RSD (serbische Dinar)
DEVISEN	Devisenbeträge über € 10.000,- sind zu deklarieren! Die diesbezügliche Bestätigung ist bis zur Ausreise aufzubewahren. Nicht deklarierte Beträge über € 10.000,- können beschlagnahmt werden.
ANSCHLUSSREISEN	Seit 01.02.2012 besteht keine Mitführpflicht der Grünen Versicherungskarte für Serbien, jedoch benötigen ausländische Fahrzeuge auch weiterhin die Grüne Karte für Anschlussfahrten nach Nordmazedonien. Laut Auskunft des Büros Grüne Karte Kosovo www.bks-ks.org wird im Kosovo die Grüne Karte nicht anerkannt, d.h. es muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden.
AUTOMATISCHE GESCHWINDIGKEITSKONTROLLE	Seit 2018 wird auf der Autobahn streckenweise zwischen zwei Mautstellen die Durchschnittsgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer gemessen. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit werden ausländische Fahrzeuge und Busse an der Mautstelle von der Verkehrspolizei aufgehalten. Weiters erfolgt die Verkehrskontrolle in Serbien auch durch die Autobahnpolizei in Zivilfahrzeugen. (Auf der Heckscheibe erscheint auf dem Display die Aufforderung anzuhalten und rot-blaue Blinklichter werden eingeschaltet.)
EINREISE VON MINDERJÄHRIGEN BIS ZUM 16. LEBENSJAHR	Laut Artikel 54 des serbischen Grenzkontrollgesetzes müssen minderjährige serbische Staatsbürger der Republik Serbien bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie allein oder in Begleitung einer anderen Person reisen, die weder Elternteil noch gesetzlicher Vertreter ist, beim Grenzübertritt eine beglaubigte Zustimmung beider Elternteile (sofern sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben) oder des gesetzlichen Vertreters mitführen. Die Bestimmung bezieht sich somit nicht auf minderjährige Staatsbürger anderer Staaten. Hier finden Sie auch eine entsprechende Verkündung auf dem Portal der serbischen Regierung: https://welcome-to-serbia.gov.rs/general-entry-requirements Wir würden jedoch auch für diese Minderjährigen empfehlen, eine Einverständniserklärung, vorzugsweise beglaubigt und zweisprachig mitzuführen.

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>